



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Gemeinde Klostermansfeld
über Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra
An der Hütte 1
06333 Helbra

Amt Amt für Kommunalaufsicht /
Kreistagsangelegenheiten

Diensträume
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Bearbeiter Zimmer
Frau Heinzel 3.08

Durchwahl Fax
03464 535-2213 03464 535-2294

E-Mail
Susann.Heinzel@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
20.21.07	04.01.2024	15.12.10.023.025	06.02.2024

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und fortgeschriebenem Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Klostermansfeld; Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2023 – Beschluss-Nr.: KLM/BV/199/2023

Sehr geehrter Herr Ochsner,

durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra wurde im Namen und Auftrag der Gemeinde Klostermansfeld die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen und fortgeschriebenem Haushaltskonsolidierungskonzept, der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung am 09.01.2024 vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Klostermansfeld ergeht durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Gemeinde Klostermansfeld für das Haushaltsjahr 2024 und Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes vom 15.12.2023 (Beschluss-Nr.: KLM/BV/199/2023) wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrages für Kreditermächtigungen wird in Höhe von 352.950 EUR erteilt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung wird unter nachfolgender Auflage erteilt.
 - 2.1 Der Kredit ist ausschließlich für unabweisbare und unaufschiebbare investive Maßnahmen und nur in Höhe der dafür zwingend benötigten Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend auszuschöpfen. Die Gemeinde Klostermansfeld darf erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil der im § 3 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 350.000 EUR wird erteilt. Im Weiteren werden die nicht genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 250.000 EUR zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung erfolgt unter nachfolgender Auflage.



- 3.1 Die mittelfristige Finanzplanung ist zu überarbeiten, sodass die geplanten investiven Maßnahmen vollständig ausfinanziert sind. Der überarbeitete Finanzplan ist bis zum 30.06.2024 der Kommunalaufsicht vorzulegen.
4. Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite, der im § 4 der Haushaltssatzung 2024 auf 1.900.000 EUR festgesetzt ist, wird in Höhe von 1.800.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erfolgt unter nachfolgenden Auflagen und Anordnung.
 - 4.1 Es wird weiterhin die monatliche Vorlage einer Liquiditätsplanung angeordnet.
 - 4.2 Es wird erneut angeordnet, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren. Dabei ist das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Klostermansfeld fortzuschreiben. Die überarbeitete Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens mit den Unterlagen zum Haushaltsplan 2025 vorzulegen.
 - 4.3 Durch die Gemeinde Klostermansfeld ist spätestens mit der Haushaltssatzung 2025 eine Planung vorzulegen, aus der sich eine weitere stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolums erkennen lässt.
5. Um die Haushaltssatzung 2024 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2024 einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).
6. Es wird angeordnet, die rückständigen Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich anzuzeigen.

Begründung:

I.

Gemäß § 100 Absatz 1 KVG LSA¹ haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Gemeinde Klostermansfeld beschloss am 15.12.2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024 (KLM/BV/199/2023). Mit Posteingang vom 09.01.2024 wurde die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Klostermansfeld dem Landkreis Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die kreisangehörige Gemeinde Klostermansfeld ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 144 Absatz 1 KVG LSA.

Mit Schreiben vom 30.01.2024 wurde der Gemeinde Klostermansfeld die Gelegenheit gemäß § 28 VwVfG einräumt, sich zum beabsichtigten Handeln der Kommunalaufsicht zu äußern. Die Gemeinde Klostermansfeld nahm dieses Recht mit Schreiben vom 01.02.2024 wahr.

II.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2024 vom 15.12.2023 (Beschluss - Nr. KLM/BV/199/2023) ergab keine Beanstandungen.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses werden folgende Feststellungen unter Würdigung der Anhörung der Gemeinde mit Schreiben vom 01.02.2024 getroffen.

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 07.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung



Zu 1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Absatz 1 KVG LSA Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Kommune verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs bildet den konkreten Maßstab an dem sich die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit und somit die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA bemisst. Die Kommune hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann. Damit ordnet sich der Haushaltsausgleich neben der stetigen Aufgabenerfüllung u. a. als wichtigster Grundsatz die Haushaltswirtschaft betreffend ein und stellt somit in der Praxis die wichtigste haushaltsrechtliche Bestimmung dar.

Gemäß § 8 Absatz 3 KomHVO² hat sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Absatz 3 KVG LSA auszurichten.

Die Jahresergebnisse der Gemeinde Klostermansfeld stellen sich bis zum Jahr 2027 aus Sicht des vorliegenden Haushaltsplanes 2024 wie folgt dar.

	Vorl. IST 2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Euro					
Gesamterträge	2.694.486,68	3.036.500	3.211.700	3.196.700	3.160.800	3.154.200
Gesamtaufwendungen	2.550.030,89	3.048.300	3.147.850	3.076.650	2.928.550	2.926.950
Jahresergebnis	144.455,79	-11.800	63.850	120.050	232.250	227.250

	Vorl. IST 2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	86.928,66	65.600	184.850	241.050	353.250	348.250
Saldo Investitionstätigkeit	313.787,47	1.000	-637.000	-557.000	-497.000	-507.000
Saldo Finanzierungstätigkeit	-149.309,98	-103.100	358.700	300.800	-54.300	-37.500
Änderung Finanzmittelbestand	251.406,15	-36.500	-93.450	-15.150	-198.050	-196.250

Die Gemeinde Klostermansfeld plant mit dem vorliegenden Haushalt 2024 einen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Absatz 3 KVG LSA. Der Haushaltsausgleich wird durch erhebliche Mehrerträge in den allgemeinen Zuweisungen (168.700 EUR) sowie Minderaufwendungen in den Transferaufwendungen in Höhe von 43.200 EUR erreicht.

Auch die mittelfristige Ergebnisplanung zeigt gemäß § 8 Absatz 3 KomHVO³ i. V. m. § 98 Absatz 3 KVG LSA einen Haushaltsausgleich mit stetig steigenden Jahresüberschüssen.

² Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO, GVBl. LSA 2015, S. 636) vom 16.12.2015, in der zuletzt geänderten Fassung

³ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung - Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO (GVBl. LSA 2015, S. 636, in der zuletzt geänderten Fassung



Im Weiteren zeigt die Planung der laufenden Verwaltungstätigkeit einen positiven Saldo, der hoch genug ist, um die jährlichen planmäßigen Tilgungsverpflichtungen abzudecken. Von einer gesicherten finanziellen Leistungsfähigkeit kann vorliegend dennoch nicht ausgegangen werden. Infolge der geplanten erheblichen investiven Maßnahmen kommt es zu einem planmäßigen Finanzmittelabfluss bis zum Jahr 2027 im erheblichen Umfang.

In EUR

Jahr	2024	2025	2026	2027
Finanzmittelabfluss	93.450	15.150	198.050	196.250
Summe:				502.900
Nachrichtlich:				
Voraussichtlicher Endbestand Finanzmittel 31.12.2022				346.720,35
Geplanter Endbestand Finanzmittel 31.12.2023				-1.736.500

Der Finanzmittelabfluss kann jedoch nicht durch ausreichend vorhandene Investitionsrücklage ausgeglichen werden. Des Weiteren ist der planmäßige Anfangsbestand der Finanzmittelbestand zum 01.01.2024 negativ und beträgt -1.584.000 EUR; im Übrigen abweichend vom Finanzmittelendbestand 31.12.2023. Es erfolgt daher die Deckung der geplanten investiven Maßnahmen entgegen den Vorschriften des § 110 Absatz 1 KVG LSA nicht nur vorübergehend aus den Mitteln des Liquiditätskredites und damit als Ersatz für fehlende Deckungsmittel⁴.

Die fortwährende sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ist für die Gemeinde Klostermansfeld unumgänglich, um ihre Liquiditätssituation dauerhaft und nachhaltig zu sichern. Die Gemeinde hält hierfür ein eigenes und fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept vor. Das mit der Planung 2024 ausgewiesene positive Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte analog zum Ergebnisplan in der Hauptsache durch Mehreinzahlungen in den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen und Minderauszahlungen in den Transferauszahlungen geplant werden. Damit ergeben sich jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen der fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierung im Vorjahr.

Ferner besteht noch immer der gesetzeswidrige Zustand, dass der Jahresabschluss gemäß § 118 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. § 120 Absatz 1 KVG LSA für den Schluss der Haushaltsjahre 2021 und 2022 nicht erstellt und angezeigt dem Rechnungsprüfungsamt vorliegt. Es wird hierzu auf den Anordnungspunkt, Ziffer 6 dieser Verfügung verwiesen.

Wie vorstehend erläutert und dargestellt, verletzt der hier gegenständliche Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Klostermansfeld aufgrund der aufzuarbeitenden Fehlbetragsituation in den Finanzmitteln und des Verstoßes gegen § 118 Absatz 1 KVG LSA – Erstellung der Jahresabschlüsse –, die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher gemäß § 146 Absatz 1 KVG LSA ermächtigt, ihr Beanstandungsrecht auszuüben. Der § 146 KVG LSA räumt insoweit einen Ermessensspielraum ein, dass die Kommunalaufsicht entscheiden kann, ob ein rechtswidriger Beschluss beanstandet wird oder nicht.

Das dem Landkreis Mansfeld-Südharz eingeräumte Ermessen wird wie folgt ausgeübt: Aufgrund des unvollständigen Bildes über die Finanzlage der Gemeinde, durch die fehlenden Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2021 und des planerischen erheblichen Finanzmittelabflusses bis zum Jahr 2027 und infolge dessen die nicht nur vorübergehende Finanzierung der investiven Maßnahmen mithilfe des Liquiditätskredites (§ 110 Absatz 1 KVG LSA) könnte sich eine Haushaltsbeanstandung als ermessensgerecht im Rahmen des Entschließungsermessens erweisen.

Eine Beanstandung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Klostermansfeld ist vorliegend jedoch nicht verhältnismäßig.

⁴ RdErl. des MI VOM 23.02.2015 – 32/35-10401 Ziffer 2.4, GVGL. LSA Nr. 9/2015 vom 30.03.2015, S. 160 ff.



Es ist entscheidend, dass die Regelungen für den Haushaltsausgleich frühzeitig Fehlentwicklungen erkennen lassen und der Kommune keine zu engen Fesseln bezüglich ihrer Haushaltswirtschaft angelegt werden. So erscheint es als nicht sinnvoll, das Handeln der Gemeinde Klostermansfeld durch einschneidende aufsichtsrechtliche Maßnahmen einzuschränken, wenn sie mit der Haushaltsplanung den Haushaltsausgleich mit Jahresüberschüssen über den mittelfristigen Planzeitraum und darüber hinaus bis zum Jahr 2034 ausweisen kann.

In die Ermessensabwägung ist nach Einzelfallprüfung außerdem einzubeziehen, dass von der Beanstandung abgesehen werden kann, wenn mit dem Haushalt die Notwendigkeit für die Genehmigung von Krediten mit konkretem Finanzierungsbedarf, wie hier die Teilgenehmigung der Kreditermächtigung einer unabweisbaren Investitionsmaßnahme besteht und ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand der Aufstellung der Jahresabschlüsse nachgewiesen wurde.

Ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand der Erstellung der Jahresabschlüsse ist im Fall der Gemeinde Klostermansfeld ebenfalls zu bestätigen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt sich die Aufarbeitung noch auf zwei Jahre, 2021 und 2022, bezieht.

Anstatt der Beanstandung der Beschlussfassung über den Haushalt 2024 macht es sich weiterhin erforderlich, durch geeignete und erforderliche Mittel in Form von Anordnungen und konkreten Hinweisen, insbesondere einerseits auf die zügige Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse abzielend, sowie die Gemeinde Klostermansfeld zu veranlassen, ihre sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung weiter voran zu treiben, um die angespannte Finanzmittelsituation dauerhaft sicherzustellen und dass künftig kein rechtswidriger Einsatz des Liquiditätskredites für investive Maßnahmen als Ersatz fehlender Deckungsmittel erfolgt.

Es ist im Weiteren in die Angemessenheit der Haushaltsbestätigung einzubeziehen, dass neben den Herausforderungen, die sich für alle Kommunen stellen (Ausbruch der Pandemie, Energiemangellage), diese auch mit dem Strukturwandel, bzw. Maßnahmen zur nachhaltigen Effizienz konfrontiert werden. Zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen bedarf es eines vollziehbaren Haushaltes.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz verzichtet daher im pflichtgemäßen Ermessen auf eine Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Klostermansfeld über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Zu 2.

Im § 2 der Haushaltssatzung 2024 wird der Gesamtbetrag für Kreditermächtigungen in Höhe von 400.000 EUR festgesetzt.

Gemäß § 108 Absatz 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Unter geordneter Haushaltswirtschaft ist vorliegend insbesondere die Beachtung der Haushaltsgrundsätze (z.B. Haushaltsausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), Inanspruchnahme des Eigenkapitals und die Bestimmungen für die Fremdfinanzierung des Kommunalen Haushalts (§ 99 Abs. 5 und § 108 KVG LSA) zu verstehen.

Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 99 Absatz 5 KVG LSA nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus resultierenden Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen (§ 108 Absatz 1 KVG SA). Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 108 Absatz 3 KVG LSA weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.



Die Gemeinde Klostermansfeld verfügt über keine Vorjahre Ermächtigung.

Die beantragte Kreditermächtigung ist für die Gesamtdeckung der investiven Maßnahmen geplant. Die Gemeinde beabsichtigt unter anderem Straßenbaumaßnahmen in der Siebigeröder Straße und Schulstraße und eine Dachsanierung der Garagen des Bauhofes in der Kirchstraße 1 mit einem Auszahlungsvolumen in Höhe von 738.500 EUR. Fördermittel werden hierfür nicht geplant, mit Ausnahme des Mehrbelastungsausgleiches und der Investitionszuschüsse.

Der Finanzierungsfehlbedarf i. H. v. 637.000 EUR soll durch den positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, abzüglich der ordentlichen Tilgungsleistungen, in Höhe von 143.550 EUR sowie Einzahlungen aus Krediten in Höhe von 400.000 EUR ausgeglichen werden. Gleichzeitig hält die Gemeinde Klostermansfeld eine voraussichtliche angesparte Investitionsrücklage zum 01.01.2024 in Höhe von 140.500 EUR (lt. ihrer Stellungnahme zur Anhörung vom 01.02.2024) vor. Die angesparte Investitionsrücklage soll jedoch nur in Höhe von 93.450 EUR durch einen Finanzmittelabfluss in Anspruch genommen werden.

Kredite dürften gemäß § 99 Absatz 5 KVG LSA nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Vorliegend hat die Gemeinde Klostermansfeld die Möglichkeit, die vollständige angesparte Investitionsrücklage zur Deckung ihrer investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024 einzusetzen.

Eine nur teilweise Inanspruchnahme der Investitionsrücklage über den mittelfristigen Planzeitraum bis zum Jahr 2027 stellt insofern einen Verstoß gegen die §§ 99, 108, 110 Absatz 1 KVG LSA dar.

Zur beabsichtigten Teilgenehmigung des Gesamtbetrages für Kreditermächtigungen nach § 108 Absatz 2 KVG LSA wurde die Gemeinde Klostermansfeld angehört

Die Gemeinde Klostermansfeld hat hierzu im Rahmen des eingeräumten Anhörungsrechts nach § 28 Absatz 1 VwVfG dargelegt, dass sich die mit den Haushaltsunterlagen 2024 ausgewiesene Investitionsrücklage zum 01.01.2024 von 238.800 EUR auf 140.500 EUR reduziert hat, da nach der Planaufstellung 2024 weitere investive Auszahlungen mithilfe der Investitionsrücklage im Vorjahr 2023 finanziert wurden.

Vorliegend ergibt sich nunmehr ein genehmigungsfähiger Kreditbedarf wie folgt:

Saldo Investitionstätigkeit	-637.000 EUR
Abzüglich positiver Saldo laufende Verwaltungstätigkeit	184.850 EUR
Zuzüglich ordentliche Tilgung	41.300 EUR
Tatsächlicher Kreditbedarf:	493.450 EUR
Abzüglich angesparte Investitionsrücklage	140.500 EUR
Genehmigung Kreditermächtigung:	352.950 EUR

Im Ergebnis dessen wird der im § 2 der Haushaltssatzung 2024 veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 352.950 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

Zu 2.1.

Die Genehmigung des Kredites wird nach § 108 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz KVG LSA unter Anordnung einer Auflage erteilt.

Auch und insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Zinsentwicklung wird gegenüber der Gemeinde Klostermansfeld die Auflage erteilt, dass die geplante Kreditaufnahme ausschließlich für die nachgewiesenen unabwendbaren und unaufschiebbaren Baumaßnahmen lt. Investitionsplanung und nur in Höhe der dafür zwingend benötigten Gesamtkosten in Anspruch zu nehmen ist. Sollten demzufolge



die Gesamtkosten geringer ausfallen, ist auch die Kreditaufnahme zu reduzieren. Darüber hinaus sind alle Einnahmequellen ausreichend auszuschöpfen. Die Gemeinde Klostermansfeld darf entsprechend § 99 Absatz 5 KVG LSA erst Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Zu 3.

Im § 3 der Haushaltssatzung 2024 wird ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 EUR festgesetzt. Diese veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind zur Sicherung von Auszahlungsverpflichtungen im Rahmen der Straßenbaumaßnahme in der Schulstraße, die in diesem Jahr begonnen wird und weitere erhebliche Auszahlungen im Jahr 2025 begründet. Mithilfe dieser Verpflichtungsermächtigung soll die Finanzierung 2025 gesichert werden.

Nach § 107 Absatz 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die bedingte Genehmigungspflicht der Verpflichtungsermächtigungen erhält ihren Sinn durch die Tatsache, dass durch die Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren nach dem Haushaltsjahr Auszahlungsverpflichtungen entstehen, zu deren Finanzierung möglicherweise Kreditaufnahmen erforderlich sind. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen präjudizieren daher die erforderliche Kreditgenehmigung, denn eine eventuelle Versagung würde die Kommune dann in Finanzierungsschwierigkeiten bringen. Folglich ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen, ob die sich aus der Verpflichtungsermächtigung ergebenden Zahlungsverpflichtungen aus der Sicht der eventuell späteren Kreditfinanzierung erfüllt werden können.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen soll demzufolge nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die spätere Kreditverpflichtung zur Finanzierung der Zahlungsverpflichtungen aus diesen Verpflichtungsermächtigungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 107 Absatz 4 i. V. m. § 108 Absatz 2 KVG LSA).

Unter geordneter Haushaltswirtschaft ist vorliegend insbesondere die Beachtung der Haushaltsgrundsätze (z.B. Haushaltsausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), Inanspruchnahme des Eigenkapitals und die Bestimmungen für die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 Absatz 1 und 2 KVG LSA) zu verstehen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen der geordneten Haushaltswirtschaft im Rahmen der Kreditgenehmigung nach § 108 Absatz 2 KVG LSA ergibt sich eine fehlende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Durchführung des vorliegend geplanten investiven Auszahlungsvolumens ab dem Jahr 2025 ff.

Die Gemeinde plant durch jährliche Finanzmittelabflüsse bis zum Jahr 2027 jeweils anteilig die vorhandene Investitionsrücklage in Höhe von 140.500 EUR (Stand 01.01.2024 lt. Stellungnahme zur Anhörung vom 01.02.2024) aufzubrechen. Jedoch ist gemäß § 99 Absatz 5 KVG LSA diese Rücklage bereits als vorrangiges Finanzierungsmittel für die geplanten Investitionsmaßnahmen 2024 vollständig einzusetzen. Die investiven Maßnahmen, die mit dem Haushalt 2024 mittelfristig geplant werden, sind in den Folgejahren nicht ausreichend ausfinanziert; ohne dass eine gesetzeswidrige Inanspruchnahme des Liquiditätskredites gemäß § 110 Absatz 1 KVG LSA erfolgt.

Andererseits muss vorliegend berücksichtigt werden, dass der negative Saldo der Investitionstätigkeit im Jahr 2025, in welchem die im Haushalt 2024 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen Auszahlungsverpflichtungen entfalten, nur zu einem geringfügigen Finanzmittelabfluss im Verhältnis zum



Auszahlungsvolumen der Gemeinde führen. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde in der laufenden Verwaltungstätigkeit durch kurzfristige Maßnahmen wie die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 27 KomHVO den Finanzmittelfehlbedarf 2025 in Höhe von 15.150 EUR zusätzlich erwirtschaften kann.

Folglich erscheint eine Versagung des genehmigungspflichtigen Teils der Verpflichtungsermächtigungen nicht als verhältnismäßig. Zudem plant die Gemeinde Klostermansfeld mit ihrer Verpflichtungsermächtigung die Sicherung von Finanzmitteln zur Fortführung ihrer Tiefbaumaßnahme in der Schulstraße, die im vorliegenden Haushaltsjahr 2024 begonnen werden soll.

Demzufolge wird die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 350.000 EUR erteilt. Aufgrund des Vorgenannten ist es jedoch erforderlich, die Genehmigung unter der nachfolgenden Auflage zu erlassen.

Im Übrigen wird der nicht genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 250.000 EUR zur Kenntnis genommen.

Zu 3.1.

Gemäß § 107 Absatz 4 i. V. m. § 108 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA kann die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Demzufolge wird die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage erteilt, dass die Gemeinde Klostermansfeld ihre mittelfristige Finanzplanung zum Haushalt 2024 zu überarbeiten hat. Hierbei sind die bis zum Jahr 2027 geplanten investiven Maßnahmen vollständig auszufinanzieren ohne das eine rechtswidrige Inanspruchnahme des Liquiditätskredites erfolgt.

Wie aus der ersten Tabelle unter Ziffer 1 dieser Verfügung ersichtlich, plant die Gemeinde bislang jährliche Finanzmittelabflüsse, die bereits mit der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2024 nicht durch die Investitionsrücklage ausgeglichen werden können und ab dem Jahr 2026 erheblich für die Gemeinde Klostermansfeld sind.

Die erheblichen investiven Auszahlungen, führen in den Folgejahren zu zusätzlichen weiteren Belastungen für den Finanzplanausgleich der Gemeinde. Es erfolgt damit eine nicht nur vorübergehende Inanspruchnahme des Liquiditätskredites für investive Auszahlungen und damit ein Verstoß gegen § 110 Absatz 1 KVG LSA.

Ferner ist es der Gemeinde Klostermansfeld, trotz entsprechender Anordnungen in den Haushaltsverfügungen der Vorjahre, bislang nicht gelungen, nachhaltig ihre Liquiditätssituation zu konsolidieren.

Aus diesen Gründen wird gegenüber der Gemeinde Klostermansfeld die Auflage angeordnet, die mittelfristige Finanzplanung zum Haushalt 2024 zu überarbeiten, sodass die geplanten investiven Maßnahmen vollständig ausfinanziert sind ohne das eine rechtswidrige Inanspruchnahme des Liquiditätskredites als Ersatz für fehlende Deckungsmittel erfolgt.

Nur durch diese Maßnahme kann vorliegend gegenüber der Gemeinde erwirkt werden, dass sie mit Nachdruck zum einen auf den rechtmäßigen Einsatz ihres Liquiditätskredites nach § 110 Absatz 1 KVG LSA dauerhaft achtet, d.h. diesen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen zu nutzen, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können⁵. Angesichts des zwischenzeitlich deutlich gestiegenen Zinsniveaus, wird im Weiteren die Gemeinde dazu angehalten, auch in diesem Bereich den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlich nach § 98 Absatz 2 KVG LSA deutlicher zu fokussieren.

⁵ Ziffer 2.1 RdErl. des MI LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401, GVBl. LSA 9/2015 vom 30.03.2015 S. 160 ff.



Der überarbeitete Finanzplan ist bis zum 30.06.2024 der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Zu 4.

Im § 4 der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Klostermansfeld wurde der Liquiditätskredit in Höhe von 1.900.000 EUR festgesetzt und gegenüber dem genehmigten Höchstbetrag des Vorjahres unverändert belassen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf gemäß § 110 Absatz 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellen sich im Verhältnis zum gesetzlichen und tatsächlichen Liquiditätskreditrahmen wie folgt dar:

	2024
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.048.800 EUR
ein Fünftel § 110 Abs. 2 KVG LSA	609.760 EUR
Liquiditätskreditrahmen lt. Satzung	1.900.000 EUR
in %	62,32

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf aufgrund der deutlich überschrittenen Genehmigungsgrenze der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat bei der Beurteilung der Erteilung einer Genehmigung oder einer Teilversagung stets die individuellen Gegebenheiten und die Finanzlage der Kommune zu berücksichtigen.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 23.02.2015 – 32/35-10401⁶ wird das Genehmigungserfordernis handhabbar ausgestaltet. Gemäß Punkt 2.4 des Runderlasses darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist. Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan im Sinne von § 21 Absatz 1 KomHVO i. V. m. § 11 Absatz 1 KomKBVO⁷ vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Die Gemeinde Klostermansfeld legte eine entsprechende Liquiditätsplanung mit den zu erwartenden Veränderungen bis zum Jahresende vor. Es werden bis zum Jahresende Liquiditätsschwankungen ausgewiesen. Diese resultieren vorwiegend aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb und der Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau. Der errechnete Endbestand des Liquiditätskredites liegt in den Monaten Juli bei -1.797.795 EUR und im Oktober bei -1.821.990 EUR. Diese Monats-Endbestände liegen damit entweder unterhalb bzw. geringfügig über der beantragten Liquiditätskredithöhe.

In ihrer Stellungnahme zur Anhörung vom 01.02.2024 wird der von der Verwaltung eingeplante Puffer in Höhe von 100.000 EUR für mögliche Zahlungsausfälle bzw. mit starken Schwankungen in den erwarteten Auszahlungsverpflichtungen der zahlreichen Baumaßnahmen der Gemeinde begründet. Hierdurch soll auch gesichert werden, dass die Gemeinde Klostermansfeld selbst ihren Zahlungsverpflichtungen bspw. in den Transferaufwendungen fristgemäß nachkommen kann.

⁶ MBL LSA Nr. 9/2015 vom 30.03.2015, S. 160 ff.

⁷ Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO, GVBL LSA Nr. 14/2021 vom 31.03.2021, S. 133



Unter Bezugnahme auf die vorstehend erläuterte Liquiditätsproblematik der Gemeinde Klostermansfeld wird jedoch der mit der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nur in Höhe 1.800.000 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.

Damit liegt der reduziert genehmigte Höchstbetrag geringfügig (-21.990 EUR) unter der geplanten maximalen Auslastung des Liquiditätskredites. Gleichzeitig wird die Gemeinde Klostermansfeld dazu angehalten, nunmehr auf eine dauerhafte Reduzierung ihres Höchstbetrages für Liquiditätskredites durch geeignete Maßnahmen im kurz- bzw. mittelfristigem Zeitraum hinzuarbeiten. Insbesondere um eigene Zahlungsverpflichtungen fristgemäß zu leisten, auch unter bestehenden Zahlungsausfällen in den Steuern und allgemeinen Abgaben bzw. reduzierten Schlüsselzuweisungen.

Die Genehmigung des Höchstbetrages in Höhe von 1.800.000 EUR erfolgt gleichzeitig unter dem Hinweis auf die bestehende Konsolidierungspflicht der Gemeinde gemäß § 100 Absatz 5 KVG LSA. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 verwiesen.

Zu 4.1.

Gemäß Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 23.02.2015 darf die Genehmigung gemäß § 36 Absatz 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Als Nebenbestimmung kommt insbesondere die Auflage gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG in Betracht.

Daher wird weiterhin eine monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung als Auflage zur Genehmigung des Vorgenannten angeordnet. Zusammen mit der Liquiditätsplanung ist darüber hinaus der tatsächliche Kassenbestand stichtagsbezogen (bspw. auf den Monatsletzten des jeweils vorangegangenen Monats) unter Berücksichtigung bestehender Liquiditätskredite mitzuteilen.

Zu 4.2.

Gemäß § 100 Absatz 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Absatz 2 nachzukommen. Die Gemeinde Klostermansfeld hat mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 auch die Fortschreibung ihres Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Aus diesem lässt sich entnehmen, dass die Gemeinde bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes im Jahr 2034 mit steigenden Jahresüberschüssen plant bzw. erwartet. Eine Darstellung der stufenweisen Reduzierung des festgesetzten Höchstbetrages für Liquiditätskredite erfolgte nicht. Stattdessen wurde der Höchstbetrag unverändert zum Vorjahr festgesetzt.

Ferner ergibt sich bis zum Jahr 2027 ein unverändert hoher Bedarf an Finanzmitteln aus dem Liquiditätskredit, wie bereits in den Begründungen zur Genehmigung des Investitionskredites bzw. der Verpflichtungsermächtigung dargelegt und tabellarisch dargestellt.

Bereits mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2023 wurde dahingehend eine Anordnung zur Haushaltskonsolidierung gegenüber der Gemeinde Klostermansfeld erteilt, die jedoch nicht ausreichend durch die Gemeinde Klostermansfeld umgesetzt wurde. Außerdem wird die Gemeinde mittelfristig Erwägungen zur Beantragung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock für kamerale Alt-Fehlbeträge führen müssen, um hierdurch eine Entlastung ihrer Liquiditätssituation zu erreichen.

Damit ist die Gemeinde daraufhin zu verweisen, dass sich mit der Umsetzung der Voraussetzungen des RdErl. vom 06.12.2022-26-10611-275/11/56673/2022 – VV Ausgleichsstock die Verpflichtung ergibt, kurzfristig umsetzbares Konsolidierungspotenzial zwingend zu realisieren. Demnach müssen die ertragswirksamen Einzahlungen aus Realsteuern spätestens in dem Jahr, das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, insgesamt mindestens so hoch sein, wie der Gesamtbetrag, der sich unter Anwendung der Hebesätze für die Grundsteuer A von 390 v.H., für die Grundsteuer B von 450 v.H. und für die Gewerbesteuer von 390 v.H. ergibt.



Für die Gemeinde Klostermansfeld erschließt sich damit ein Konsolidierungspotenzial wie folgt:

	RdErl. MF LSA vom 6.12.2022 – 26-10611- 275/11/56673/2022	Gemeinde Klostermansfeld	Differenz (absolut)
Grundsteuer A	390 v. H.	400 v. H.	- EUR
Grundsteuer B	450 v. H.	402 v. H.	26.268 EUR
Gewerbsteuer	390 v. H.	351 v. H.	71.111 EUR
Konsolidierungspotenzial gesamt			97.005 EUR

Im Weiteren sieht die Erlasslage die Erhöhung der Hundesteuer vor.

Für ungefährliche Hunde werden folgende neue Steuersätze als maßgeblich zugrunde gelegt:

erster Hund	70 Euro
zweiter Hund	80 Euro
jeder weitere Hund	100 Euro

Die aktuellen Hundesteuersätze der Gemeinde Klostermansfeld liegen wie folgt unterhalb der Maßgabe:

je Hund	60 EUR
gefährlicher Hund	300 EUR

Im Übrigen darf der Anteil des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen einen Grenzwert nicht übersteigen; dieser Grenzwert beträgt für die Gemeinde Klostermansfeld 4 v. H.

Die Anspruchsvoraussetzungen aus dem Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 06.12.2022 beinhalten für die Gemeinde einen nicht unerheblichen Konsolidierungsbedarf, der gleichzeitig auch liquiditätswirksam ist.

Die Anordnung der Auflage zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist erforderlich und angemessen, da es der Gemeinde Klostermansfeld weiterhin nur mit gezielter Haushaltskonsolidierung gelingen kann, auf die Herstellung einer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in ihren Finanzmitteln hinzuwirken.

Weitere Maßnahmen sind daher in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zwingend aufzunehmen und detailliert darzustellen, sowie mit Zahlen zu unterlegen. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Klostermansfeld ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens mit den Unterlagen zur Haushaltssatzung 2025 vorzulegen.

Zu 4.3.

Unter Verweis auf die Begründung zur Genehmigung des in der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2024 der Gemeinde Klostermansfeld festgesetzten Liquiditätskreditvolumens und im Sinne des Punkt 2.5 des Runderlasses des MI LSA vom 23.02.2015 ist mittels einer weiteren Nebenbestimmung sicherzustellen, dass die Liquiditätsfehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditanspruchnahme führen.

Dazu ist von der Gemeinde Klostermansfeld erneut bzw. nach wie vor eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt. Die Gemeinde hat dazu sämtliche in Betracht kommenden Maßnahmen tabellarisch darzustellen und die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Gegenüber dem Vorjahr war es der Gemeinde nicht möglich, trotz ihres positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit, ihren Höchstbetrag für Liquiditätskredite zu reduzieren. Zudem ergibt sich, wie bereits wiederholt in den vorgenannten Ziffern erläutert, eine nicht nur vorübergehende Finanzierung investiver Maßnahmen durch die Inanspruchnahme des



Liquiditätskredites ab dem Jahr 2025. Ferner belasten kamerale Alt-Fehlbeträge die Liquidität der Gemeinde Klostermansfeld. Die Planung zur stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskredites ist damit weiterhin dringend geboten und daher dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

Zu 5.

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes aufgrund der Teilversagung des Investitionskredites und des genehmigungspflichtigen Liquiditätskredites herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird daher angeordnet, einen Beitrittsbeschluss zu fassen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unverzüglich anzuzeigen.

Zu 6.

Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gemäß § 118 Absatz 1 KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Das Nichtvorliegen aufgestellter, bzw. geprüfter Jahresabschlüsse führt dazu, dass der Kommune aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur in unzureichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll nur eingeschränkt getroffen werden können.

Die fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse ist für die kommunale Haushaltsführung dauerhaft zu priorisieren.

Mit Verweis auf die vorliegenden Erlasslagen besteht auch nach wie vor die grundsätzliche Verpflichtung, dass die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzliche Vorgabe des § 120 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA - Nichtvorliegens der Jahresabschlüsse -, die Genehmigung künftiger Haushalte zurück zu stellen, zu versagen oder im Übrigen zu beanstanden hat.

Die Erstellung und Anzeige der Jahresabschlüsse der Gemeinde Klostermansfeld ist bereits weit vorangeschritten. Die Fertigstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ist dennoch derzeit noch ausstehend.

Die fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses bezieht sich gemäß § 120 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA auf einen Zeitraum, innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

Es wird daher angeordnet, die Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 vorzunehmen und unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt anzuzeigen.

Im Weiteren ist auf § 120 Absatz 2 Satz 1 KVG LSA hinzuweisen, wonach Beschlüsse über den Jahresabschluss, den Gesamtabschluss und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen sind.

Hinweise:

I.

Mit Blick auf die defizitäre Liquiditätssituation der Gemeinde Klostermansfeld sollte weiterhin durch den Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO verfügt werden.

Mit der defizitären Liquiditätssituation ist das Vermögen der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Substanz deutlich angegriffen. Trotz der Ausweisung eines planmäßigen Haushaltsausgleiches sowohl im Ergebnis- als auch Finanzplan in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 ist die Kommune auf die dauerhafte Inanspruchnahme ihres Liquiditätskredites angewiesen. Die Ursachen liegen hierbei zum einen in den zurückliegenden Haushaltsjahren und belasten nach wie vor negativ den Finanzmittelbestand und zum anderen der erforderlichen Zwischenfinanzierung geplanter investiver Maßnahmen, die nicht



nur vorübergehend ist. Diese finanziellen Probleme sind fortwährend seitens der Gemeinde Klostermansfeld als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung zu beheben.

Neben einer strengen Haushaltskonsolidierung ist die sparsame Bewirtschaftung der Mittel zwingend geboten. Aus diesem Grund sollte zum Haushaltsvollzug eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO durch den Bürgermeister verfügt werden. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz anzuzeigen.

II.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA hat die Gemeinde Klostermansfeld bis zum 30.04.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 aufzustellen und anschließend diesen dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Der Gemeinderat hat nach erfolgter Prüfung bis spätestens 31.12.2024 über den Jahresabschluss 2023 zu beschließen. Es wird auf die Einhaltung der im Gesetz verankerten Frist ausdrücklich hingewiesen.

III.

Gemäß § 135 Abs. 3 KVG LSA hat die Gemeinde Klostermansfeld einen Bericht über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen nach § 130 Abs. 2 KVG LSA der Haushaltsplanung 2024 beigefügt. Der vorgelegte Beteiligungsbericht enthält insbesondere die in § 130 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA geforderten Angaben. Im Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

IV.

Ferner wurden die Wirtschaftspläne und neuesten geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH und Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft Solar mbH gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 5 KomHVO dem Haushaltsplan 2024 beigefügt. Sofern sich nach Auswertung der Prüfberichte bzw. kommunalaufsichtlichen Prüfung der Wirtschaftspläne Hinweise erforderlich machen, erfolgt ein gesondertes Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter Ziffer 1, 2.1 bis 3.1 und 4.1 bis 6 getroffenen Entscheidungen dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 2 und 4 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, 06112 Halle (Saale), Thüringer Str. 16 schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Tränkler
Amtsleiterin



Dienststempel